

Bundesministerium der Justiz 11015 Berlin

per E-Mail:

IIA6@bmj.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169 10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550 Telefax (+49 30) 4081 6559 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

15.05.2023/II-ms

Anhörung zu einer möglichen Änderung des § 142 StGB - Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschäden zur Ordnungswidrigkeit

Ihr Schreiben vom 12.04.2023 (Az.: IIA6-403705#00001#0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

Demnach besteht zunächst Konsens darin, dass die Ausgestaltung des § 142 StGB dringend reformierungsbedürftig ist. In seiner derzeitigen Ausgestaltung führt der Tatbestand sowohl in der Bevölkerung als auch bei den Strafverfolgungsorganen zu erheblichen Anwendungsproblemen.

In Abgrenzung zu dem vorliegenden Reformvorschlag des Bundesministeriums der Justiz halten wir jedoch folgende Abweichungen für geboten:

1. Eine Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur Ordnungswidrigkeit lehnen wir kategorisch ab, um die Hemmschwelle für die Tat weiterhin aufrecht zu erhalten. Eine solche Verfahrensweise würde aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal in der Bevölkerung setzen und die mit hohen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden verbundene Tathandlung bagatellisieren. Stattdessen sollte das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort auch nach reinen Sachschadensunfällen weiterhin einen Straftatbestand erfüllen, allerdings regen wir die Implementierung einer vollständigen Sanktionslosigkeit für die Fälle an, in denen der Unfallflüchtige innerhalb von 24 Stunden nach einem reinen Sachschadensunfall die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen veranlasst.

- 2. Darüber hinaus sollte die regelhafte Entziehung der Fahrerlaubnis in den Fällen des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach einem reinen Sachschadensunfall mit bedeutendem Sachschaden in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ersatzlos entfallen.
- 3. Die Einrichtung einer allgemeinen Meldestelle als Alternative zur einer Wartepflicht nach § 142 Absatz 1 Nr. 2 StGB halten wir für entbehrlich. Stattdessen sollte das Tatbestandsmerkmal der "angemessenen Wartezeit" im Gesetzestext konkretisiert werden.

Begründungen:

Straßenverkehrsunfälle gehen regelmäßig mit erheblichen Sach- oder gar Personenschäden einher und erfordern daher besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Schadensregulierung. Zur Durchsetzung des privaten Feststellungs- und Beweissicherungsinteresses der Unfallgeschädigten ist es insbesondere notwendig, dass sich Unfallbeteiligte nach einem Unfall im Straßenverkehr nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen, bevor sie zugunsten anderer Unfallbeteiligten die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen ermöglicht haben. Die zur Deckung von Schadensersatzansprüchen gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung liefe ins Leere und Unfallgeschädigte müssten die aus unverschuldeten Unfällen resultierenden und für sie mitunter ruinösen finanziellen Schäden selber tragen, wenn sie über keine Angaben zu den Unfallbeteiligten verfügen.

Vor diesem Hintergrund dürfte auch die vielseitig angebrachte Durchbrechung des Prinzips der Selbstbelastungsfreiheit auch bei reinen Sachschadensunfällen gerechtfertigt sein, zumal die Unfallbeteiligten mit Blick auf die Ermittlung des Unfallberganges lediglich zur Angabe verpflichtet sind, dass sie an dem Verkehrsunfall beteiligt waren. Insofern müssen die Beteiligten keinerlei Angaben zu einem etwaigen Fehlverhalten machen.

Unerlaubtes Entfernen von der Unfallstelle ist auch bei reinen Sachschadensunfällen kein Kavaliersdelikt und führt zu erheblichen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende Verhaltensweisen auch weiterhin als Vergehenstatbestand im Strafgesetzbuch bestehen bleiben, um das staatliche Strafverfolgungsinteresse an solchen Delikten zu untermauern. Zudem wäre bei einer Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur bloßen Ordnungswidrigkeit zu befürchten, dass hiermit eine unerwünschte Reduzierung des polizeilichen Ermittlungsaufwandes einhergeht (z. B. Abfragen bei Herstellern oder umliegenden Werkstattbetrieben zur Ermittlung des flüchtigen Fahrzeugtyps und Individualisierung des Fahrzeughalters, Sicherung und Auswertung von DNA und daktyloskopischen Spuren etc.) und in der Folge weniger Unfallverursacher ermittelt werden. In letzter Konsequenz könnten dann auch weniger Schadensersatzansprüche durch die Geschädigten gegenüber den Unfallverursachern geltend gemacht werden.

Begründungen zur Ziffer 1:

Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung der bereits bestehenden Regelung zur tätigen Reue in § 142 Abs. 4 StGB auf sämtliche Sachschadensunfälle ohne Begrenzung auf einen bestimmten Sachwert oder eine spezifische Verkehrsfläche (umfasst den ruhenden sowie fließenden Verkehr). Hierdurch soll der Unfallflüchtige nach einem reinen Sachschadensunfall animiert werden, die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen nachträglich zu ermöglichen (Exkulpationsmöglichkeit). Dies sichert Unfallgeschädigten die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche und ermöglicht dem Unfallflüchtigen einen Weg in die Legalität, der ihn vor einer Vorstrafe bewahrt.

Begründungen zur Ziffer 2:

Bereits seit vielen Jahren fällt auf, dass das in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB enthaltene Regelbeispiel zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach einem Unfall, bei dem an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, sehr heterogen in der Praxis gehandhabt wird. Zudem besteht mittlerweile auch eine nicht ganz unerhebliche Diskrepanz zwischen dem vom BGH gesetzten Schwellenwert von 1.300 € und den zwischenzeitlich etablierten Wertgrenzen in der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Darüber hinaus sollte die Vorschrift schon aufgrund der schwer einzuschätzenden Schadenshöhe sowie der ständig erforderlichen Anpassung der Wertgrenze in Folge der andauernden Inflation entfallen. Für die Streichung dieses Regelbeispiels spricht auch die Zufallsabhängigkeit vom Wert der geschädigten fremden Sache. Während der Totalschaden an einem unfallbeteiligen älteren Fahrzeug mit geringem Zeitwert die Schadensgrenze nicht erreicht wird, verwirklicht bereits die Beschädigung am Kotflügel eines teuren Fahrzeugs die Entziehungsvoraussetzung der Fahrerlaubnis des Unfallverursachers.

Hiervon unberührt bleiben weiterhin die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB sowie die Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht.

Begründungen zur Ziffer 3:

Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle als Alternative zu einer ausschließlichen Wartepflicht halten wir für überflüssig, da hierdurch ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht und bereits qualifizierte Strukturen zur Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen in der Polizei bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt Bundesvorsitzender